

15.01.2014

Endgültige Bedingungen³

Erste Group Bonitätsabhängige Anleihe auf Südafrika 2014-2024 (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

Credit Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 27.01.2014⁴

Serien-Nr.: 30

Tranchen-Nr.: 1

³ Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.

⁴ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 19.07.2013 (einschließlich der Nachträge zum Prospekt vom 12.08.2013 und 18.12.2013) gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) eingesehen werden, und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A – EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, BEGEBUNGSTAG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 (in Worten: fünfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000,00 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") am 27.01.2014 (der "**Begebungstag**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 27.01.2014 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 (1) definiert) (ausschließlich) mit 5,10 % per annum.

Mit Ausnahme der ersten Zinszahlung sind die Zinsen jährlich nachträglich am 20.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem 20.04.2015 und endend mit dem 20.04.2024. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit folgenden Bedingungen dieses § 2 und den in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Ausfall der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.* Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (wie in § 4 definiert) (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis (wie in § 4 definiert) ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen (einschließlich) eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Der entfallene Anspruch auf Verzinsung lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) *Verschiebung des Zinszahlungstags.* Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den Zinszahlungstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium (wie in § 4 definiert) am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung (wie in § 4 definiert) am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wie in § 4 definiert).

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung (wie in § 4 definiert) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein, auf die eine Nachfrist (wie in § 4 definiert) Anwendung findet, am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

Hat sich der Zinszahlungstag verschoben und veröffentlicht die Emittentin keine Kreditereignismitteilung ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Verschiebung des Zinszahlungstags bzw. des Fälligkeitstags zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Referenzschuldner**“ (*Reference Entity*) und der "**Referenzschuldnertyp**" des Referenzschuldners bedeutet

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:
Republik Südafrika	Emerging European or Middle Eastern Sovereign

oder dessen jeweilige(r) Nachfolger.

„**Nachfolger**“ (*Successor*) ist, sofern ein Entscheidungskomitee eine Entscheidung über einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungskomitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungskomitee keine Entscheidung in Bezug auf einen Nachfolger des Referenzschuldners getroffen, ist Nachfolger ein bzw. alle direkten oder indirekten Nachfolger des Referenzschuldners, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und auf Grundlage der Bestimmungen des Nachfolgers gemäß der von ISDA veröffentlichten Credit Derivatives Definitions bestimmt, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese irgendeine Verpflichtung des Referenzschuldners übernimmt bzw. übernehmen.

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Entscheidungskomitee**“ ist ein von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer Nachfolgerorganisation) („**ISDA**“) eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.

„**Kreditereignismitteilung**“ (*Credit Event Notice*) ist eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, und die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird. Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.

(4) *Berechnung des Zinsbetrags.* Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(5) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der folgenden kreditbezogenen Bestimmungen dieses § 3 und den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 20.04.2024 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und dem Nennbetrag je Schuldverschreibung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zu dem letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung veröffentlicht, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) ein und hat die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) ein und endet diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

(2) *Konsequenz des Eintritts eines Kreditereignisses*. Tritt nach der Feststellung der Berechnungsstelle auf Grundlage einer Entscheidung des Entscheidungskomitees zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag (einschließlich) in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignismitteilung zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich) wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen frei wird, hat sie den Gläubigern spätestens am Barausgleichstag den Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen.

Dabei gilt:

„**Barausgleichstag**“ ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem gemäß den Vorgaben der Begriffsbestimmung „Marktwert“ (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert ermittelt hat.

„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet ein Betrag in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrags je Schuldverschreibung mit dem Marktwert ergibt und mindestens

Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der "**Kostensatz**" entspricht der als Prozentsatz im Verhältnis zu dem Nennbetrag je Schuldverschreibung ausgedrückten Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entsteht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Barausgleichsbetrag sowie, falls die Ermittlung des Marktwerts nicht im Wege einer Auktion sondern durch die Berechnungsstelle durchgeführt wird, alle im Rahmen der Ermittlung des Marktwerts eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages spätestens an dem Barausgleichstag gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet den wie folgt ermittelten und in Prozent ausgedrückten Wert:

- (a) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durchgeführt wurde, gilt der so ermittelte Wert als „Marktwert“ im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Berechnungsstelle diesen nach billigem Ermessen als Marktwert akzeptiert. Für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Form einer Restrukturierung wird die Berechnungsstelle die ISDA Auktion zu Grunde legen, die in Bezug auf das Laufzeitbandenddatum durchgeführt wurde, das dem planmäßigen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen als nächstes folgt (bzw. wenn es dieses nicht gibt, die Auktion für das nächst frühere Laufzeitbandenddatum). Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich des Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes“ veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts“ getroffen hat.
- (b) Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen keine Ermittlung des Marktwerts gemäß Unterabschnitt (a) dieser Begriffsbestimmung durchgeführt wird, wird die Berechnungsstelle beginnend mit dem 28. ISDA-Geschäftstag (der „**Bewertungstag**“) nach der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung den Marktwert einer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lieferbaren Verbindlichkeit des Referenzschuldners berechnen (wobei die Berechnungsstelle stets diejenige Verbindlichkeit auswählen darf, die der Emittentin gegenüber im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat). Die Berechnungsstelle wird zu diesem Zweck Geldquotierungen (Bid Quotes), d.h. Ankaufsquotierungen (wenn möglich in Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen) beginnend am Bewertungstag und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden bis zum zehnten auf den Bewertungstag folgenden ISDA-Geschäftstag einholen. Die Berechnungsstelle wird die Quotierungen nach Möglichkeit jeweils von mindestens 5 Händlern einholen. Sie wird den Marktwert auf der Grundlage der eingeholten Quotierungen nach billigem Ermessen und, in Bezug auf die Berechnung im Falle von mehreren Quotierungen oder von Quotierungen, die nicht den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen umfassen, gemäß den diesbezüglichen Regelungen der aktuellsten ISDA Credit Derivatives Definitions, bestimmen.

„**Laufzeitbandenddatum**“ bedeutet den jeweils spätesten Fälligkeitstag für Verbindlichkeiten, die von einer ISDA Auktion umfasst sind.

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ (*Deliverable Obligation*) bedeutet

- (a) jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) des Referenzschuldners,
 - (i) die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, dass Rechte an diesem Inhaberpapier über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen werden („**Kein Inhaberpapier**“ (*Not Bearer*)),
 - (ii) die nicht nachrangig ist („**Nicht-Nachrangig**“ (*Not Subordinated*)),
 - (iii) die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist oder im Rahmen des Geschäfts zum Tragen kommt, das die Emittentin gegebenenfalls ihrerseits in Bezug auf ein Kreditereignis bei dem Referenzschuldner abgeschlossen hat („**Festgelegte Währung**“ (*Specified Currency*)),

- (iv) die nicht infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer durch Zahlung) verringert werden kann („**Ohne Bedingung**“ (*Not Contingent*)),
 - (v) die ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragbar ist („**Übertragbar**“ (*Transferable*)),
 - (vi) die nicht dem Recht des Referenzschuldners unterliegt („**Kein Inländisches Recht**“ (*Not Domestic Law*)) und
 - (vii) die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder ggf. ihrer Neu-Ausgabe oder ihrer Begründung nicht vorwiegend im Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf angeboten werden sollte. Eine Verpflichtung, die außerhalb des Inlandsmarktes des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf (ungeachtet dessen, ob diese Verpflichtung auch auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners zum Verkauf zugelassen ist oder verkauft werden darf), gilt als nicht vorwiegend zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt des Referenzschuldners vorgesehen („**Keine Inlandsemission**“ (*Not Domestic Issuance*)) und
- (b) jede Verbindlichkeit (wie in § 4 definiert) die (i) in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen zahlbar ist, (ii) keinem Gegenanspruch, keiner Einrede oder einem Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder des maßgeblichen Primärschuldners ausgesetzt ist, und (iii) im Fall einer Qualifizierten Garantie, die keine Garantie einer Tochtergesellschaft ist und von dem Inhaber oder den Inhabern oder in deren Namen sofort gegenüber dem Referenzschuldner geltend gemacht oder eingefordert werden kann, ohne dass es der Anzeige der Nichtzahlung oder einer vergleichbaren formellen Voraussetzung bedürfe; die vorzeitige Fälligkeit einer Primärverbindlichkeit gilt nicht als formelle Voraussetzung.

„**Qualifizierte Tochter Garantie**“ (*Qualifying Affiliate Guarantee*) bedeutet eine Qualifizierte Garantie des Referenzschuldners, die der Referenzschuldner in Bezug auf eine Tochtergesellschaft des Referenzschuldners abgibt, dessen stimmberechte Anteile der Referenzschuldner zu mindestens 50 % hält.

„**Qualifizierte Garantie**“ (*Qualifying Guarantee*) bedeutet eine durch eine Urkunde bewiesene Vereinbarung, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „**Primärverbindlichkeit**“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „**Primärschuldner**“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verpflichtungen des Primärschuldners aus aufgenommenen Geldern in Form einer Anleihe oder eines Darlehens nicht nachrangig ist und auf die die Definition von Verbindlichkeit (§ 4) bzw. Lieferbaren Verbindlichkeit (§ 3) zutrifft.

„**ISDA-Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in London (und nur falls die Referenzschuldner nordamerikanische Unternehmen (North American Corporates) sind zusätzlich auch in New York) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, und (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile von TARGET2 in Betrieb sind.

§ 4

KREDITEREIGNISBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Ein „**Kreditereignis**“ (*Credit Event*) gilt als eingetreten, wenn eine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung in Bezug auf den Referenzschuldner vorliegt, wie von der Berechnungsstelle auf Basis einer Entscheidung des Entscheidungskomitees festgestellt.

„**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**“ (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, im Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten des Referenzschuldners infolge einer Leistungsstörung oder eines ähnlichen Umstandes (gleich welcher Art), mit der Ausnahme von Zahlungsverzug, fällig gestellt werden, bevor sie anderweitig fällig geworden wären.

„**Nichtzahlung**“ (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle der

Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist versäumt, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominated ist), entspricht.

„**Nachfrist**“ (*Grace Period*) bedeutet:

- (a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die für Zahlungen auf eine Verbindlichkeit ursprünglich geltende Nachfrist;
- (b) wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist und die für die Verbindlichkeit maßgebliche Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag endet, beträgt die Nachfrist nicht mehr als 30 Kalendertage;
- (c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit, wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag endet.

„**Potentielle Nichtzahlung**“ (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass der Referenzschuldner Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens US-Dollar 1.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominated ist), nicht erfüllt, wenn und wo sie fällig werden, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ (*Grace Period Business Day*) ist jeder Kalendertag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem/den für die Zahlung der maßgeblichen Verbindlichkeit geltenden Ort/Orten für die Abwicklung von Zahlungen im Allgemeinen geöffnet sind

„**Nichtanerkennung/Moratorium**“ (*Repudiation/Moratorium*) liegt vor, wenn die beiden folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (a) ein Vertretungsberechtigter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde (A) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit denominated ist) (der „**Schwellenbetrag**“) entsprechenden Gesamtbetrag nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder (B) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme (der Eintritt einer der Ereignisse unter (A) oder (B) ist ein „**Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium**“) und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgestellt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit einer solchen Verbindlichkeit an oder vor einem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag ein.

„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**“ (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag eintritt,

- (a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der 60. Kalendertag nach dem Kalendertag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Kalendertag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Kalendertag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder
- (b) wenn zu den spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle

Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der 60. Kalendertag nach dem Kalendertag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall

a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag liegt, es sei denn die Emittentin hat eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung vor dem letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht.

„**Restrukturierung**“ (*Restructuring*) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten („**Restrukturierungs-verbindlichkeit**“ (*Restructuring Obligation*“)) in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter einem Betrag von US-Dollar 10.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Restrukturierungsverbindlichkeit denominated ist) liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt (einschließlich einer Vereinbarung mit oder Anordnung einer Regierungsbehörde), die für sämtliche Inhaber einer solchen Restrukturierungsverbindlichkeit bindend ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Restrukturierungsverbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Restrukturierungsverbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht entweder (1) gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Frankreich oder Italien; oder (2) gesetzliches Zahlungsmittel eines Staates ist, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von (x) Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von (y) Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von (z) Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

„**Letzter Kreditereignisbeobachtungstag**“ ist der spätere der folgenden Tage:

- (a) der 20.3.2024 (der „**Vorgesehene letzte Kreditereignisbeobachtungstag**“); oder
- (b) der Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, falls:
 - (i) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Emittentin eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag veröffentlicht hat; oder
- (c) der Kalendertag, an welchem die maßgebliche Nachfrist abläuft, falls:
 - (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eingetreten ist; und
 - (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eintritt.

„Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung“ (*Repudiation/Moratorium-Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Gläubiger, die gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Begebungstag und an oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Kalendertag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.

"Verbindlichkeit" bedeutet eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als Garantiegeber einer Qualifizierten Garantie), die als eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern in der Form (i) einer Schuldverschreibung („**Anleihe**“ (*Bond*)) zu qualifizieren ist.

§ 5

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) **Zahltag.** Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

TEIL B – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁶ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁷ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ISIN AT0000A14QF1
- Wertpapierkennnummer (WKN) EB0D6U
- Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Bonität des Referenzschuldners und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Referenzschuldner:	Bildschirmseite:
Republik Südafrika	Bloomberg SOAF CDS USD SR

Emissionsrendite Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 26.11.2013 und vom Aufsichtsrat am 19.12.2013

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 50.000.000

⁶ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen.

⁷ Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen

nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 17.01.2014 bis 22.01.2014 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels

vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstauskabekurs: 100,00%, wobei voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 2,60% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 2,60% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse Finanzdienstleister in des globalen Angebots oder einzelner Teile des Deutschland Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
 Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager Nicht anwendbar
 Feste Übernahmeverpflichtung
 Ohne feste Übernahmeverpflichtung
Kursstabilisierender Manager Nicht anwendbar

Provisionen, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Nettoerlös

- Management- und Übernahmeprovision
 Verkaufsprovision
 Andere
Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en)

Ja

- Frankfurt am Main
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

- Stuttgart
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
- Wien
 - Amtlicher Handel
 - Geregelter Freiverkehr
- Andere Wertpapierbörse

Termin der Zulassung(en)

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- TEFRA C
- Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann Für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts Nicht anwendbar

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 27.01.2014) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als "**Schlüsselinformationen**" bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweis Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu diesem Prospekt (der "**Prospekt**") über das Credit Linked Notes Programm (das "**Programm**") zu lesen.

Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2006/48/EC, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren (die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". **"Erste Group"** bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
- B.2** Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

- B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.
- Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.
- B.5** Ist der Emittent Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe
- Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, anderen Sparkassen des Haftungsverbands, Erste Group Immorent und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.
- B.9** Gewinnprognosen und -schätzungen
- Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
- B.10** Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen
- Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

- B.12** Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro	31.12.2012	31.12.2011
Summe der Aktiva	213.824,0	210.006,3
Kapital	16.338,5	15.180,0
Zinsüberschuss	5.235,3	5.569,0
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	801,2	(322,1)
Jahresgewinn/-verlust	631,0	(562,6)
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	483,5	(718,9)

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 und 2011

in Millionen Euro	31.3.2013	31.12.2012
Summe der Aktiva	212.990	213.824

Kapital	16.430	16.339
in Millionen Euro	31.3.2013	31.3.2012
Zinsüberschuss	1.240,6	1.336,9
Periodengewinn/-verlust vor Steuern	301,4	487,1
Periodengewinn/-verlust	235,0	379,9
Periodengewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	176,2	346,5

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2013

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Zum Datum dieses Prospekts haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Entfällt. Es gab keine wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem 31.3.2013 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von den Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen an, welches, abhängig vom

jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.

Nach Maßgabe der jüngsten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 10.7.2013, waren am 3.7.2013 24,24% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung („**Erste Stiftung**“) zurechenbar. Dies beinhaltet Aktien, die von Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein Vermögensverwaltung Vienna Insurance Group gehalten werden, und die auf der Grundlage eines Syndikatsvertrages zugerechnet werden.

Nach Maßgabe der jüngsten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 24.11.2011, wurden 9,98% der Aktien der Erste Group Bank durch die CaixaBank, S.A. (früher Criteria Caixacorp, S.A.) gehalten (dabei bleiben die Erhöhungen des Aktienkapitals der Erste Group Bank, die nach diesem Datum stattgefunden haben, ebenso unberücksichtigt wie der Umstand, dass CaixaBank von der Erste Stiftung im Jahr 2012 1.000.000 zusätzliche Aktien der Erste Group Bank erworben hat).

Nach Maßgabe der jüngsten Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 9.1.2013, wurden 4,42% der Aktien der Erste Group Bank von der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung gehalten.

B.17 Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 26.2.2013 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Nachrangige Schuldverschreibungen	Ausblick
A	A-1	BBB	negativ

Moody's erteilte folgende Ratings:

	Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
Erste Group Bank AG	A3	P-2	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	-	-
Hypothekenzinspfandbriefe	Aaa	-	-
Nachrangig	Ba1		

Fitch erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
A	F1	stabil

C. Die Wertpapiere

- C.1** Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.
- Gattung und Art**
Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- Begebung in Serien**
Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 30, Tranchen-Nummer 1 begeben.
- Wertpapierkennnummern**
ISIN: AT0000A14QF1
WKN: EB0D6U
- C.2** Währung der Wertpapieremission.
- Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
- C.5** Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.
- Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
- C.8** Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte:
- Rückzahlung**
Sofern kein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und EUR 1.000,00 (die **festgelegte Stückelung**). Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.
- Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen zum Barausgleichsbetrag (wie in C.15 dieser Zusammenfassung definiert) am Barausgleichstag (wie in C.9 dieser Zusammenfassung definiert) zurückgezahlt.
- Ein "**Kreditereignis**" tritt ein, wenn zwischen dem Begebungstag und dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag in Bezug auf den einen Referenzschuldner eines der folgenden Ereignisse eintritt:

Referenzschuldner:	Die folgenden Ereignisse stellen ein Kreditereignis dar:
ist ein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem mittleren Osten	Nichtzahlung Restrukturierung Nichtanerkennung/ Moratorium Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe, wie in den allgemeinen Bedingungen vorgesehen, ist jeder Gläubiger berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrages, wie in den allgemeinen Bedingungen festgelegt, zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

- C.9**
- Zinssatz: 5,10 Prozent per annum, sofern kein Kreditereignis eingetreten ist.
 - Verzinsungsbeginn: Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 27.01.2014
 - Zinszahlungstage: Jährlich jeweils am 20.04. eines jeden Jahres, erstmals am 20.04.2015.

Falls beim Entscheidungskomitee eine Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag beantragt wurde und das Entscheidungskomitee über den Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag entschieden hat, dann kann die Emittentin den Zinszahlungstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium ein, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag (e) auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der bzw. die betreffende(n) Zinszahlungstag(e) auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

- Basiswert, auf den sich der Zinssatz bezieht: Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen setzen voraus, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den folgenden Referenzschuldner eingetreten ist:

Referenzschuldner:
Republik Südafrika

- Fälligkeitstag **Fälligkeitstag**

einschließlich Rückzahlungsverfahren:

a) Falls kein Kreditereignis eingetreten ist, dann ist der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen der 20.04.2024.

Wurde vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses im Hinblick auf den Referenzschuldner an das Entscheidungskomitee gestellt und hat das Entscheidungskomitee über diesen Antrag nicht bis zum letzten ISDA-Geschäftstag vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag eine Entscheidung getroffen, kann die Emittentin den Fälligkeitstag um bis zu 70 Kalendertage verschieben.

Tritt eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium ein, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag.

Tritt eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, ein und endet diese Nachfrist nicht am oder vor dem Vorgesehenen letzten Kreditereignisbeobachtungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 70. Kalendertag nach dem Kalendertag, an welchem die Nachfrist abläuft.

b) Falls ein Kreditereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag sondern am Barausgleichstag zurückgezahlt.

"Barausgleichstag" ist der 30. Kalendertag nach dem Kalendertag, an dem (a) das ISDA Auktionsergebnis veröffentlicht wurde oder (b) die Berechnungsstelle den Marktwert (wie in C.15 dieser Zusammenfassung definiert) ermittelt hat.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

- Angaben zur Rendite:

Rendite

Nicht anwendbar.

- Name des Vertreters der Gläubiger:

Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

C.10 Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt

Die Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen setzen voraus, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner wie folgt eingetreten ist:

Tritt zwischen dem Begebungstag und dem Letzten Kreditereignisbeobachtungstag in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und macht die Emittentin zwischen dem Begebungstag und dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen eine Kreditereignismitteilung, so werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt.

C.11 Es ist anzugeben, ob

Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum

für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Handel an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde gestellt.

C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird:

Tritt in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, frei und hat die Schuldverschreibungen lediglich zu deren Barausgleichsbetrag zurückzuzahlen, der wie folgt zu ermitteln ist:

"Barausgleichsbetrag" bedeutet ein Betrag je Schuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages je Schuldverschreibung mit dem Marktwert einer lieferbaren Verbindlichkeit (wie nachstehend definiert) ergibt und mindestens Null beträgt. Vom Marktwert ist vor dieser Multiplikation der Kostensatz abzuziehen. Der **"Kostensatz"** entspricht der Summe aller Kosten, Auslagen, Steuern und Abgaben, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer Schuldverschreibung und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäfts oder damit zusammenhängender Handelspositionen entstehen.

Der **"Marktwert"** wird durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der Ergebnisse einer von der *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen durchgeführten Auktion ermittelt oder im Wege einer anderweitigen Feststellung des Marktwertes durch ISDA. Wird von ISDA keine Marktwertfeststellung durchgeführt, wird die Berechnungsstelle den Marktwert in Übereinstimmung mit den Emissionsspezifischen Bedingungen auf Basis der von den Händlern eingeholten Quotierungen ermitteln. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle aus den Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diejenige Verbindlichkeit auswählen, die für die von ihr in Bezug auf das relevante Kreditereignis eingegangenen Transaktionen relevant ist. **Der auf diese Weise ermittelte Marktwert liegt normalerweise deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen.**

C.16 Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin:

Fälligkeitstag

Siehe C.9

Ausübungstermin

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.

Bewertungstag (finaler Referenztermin)

Nicht anwendbar.

- C.17** Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere: Alle Zahlungen aus den Schuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin an das Clearing-System zur Weiterleitung der Zahlung an die Depotbanken der Gläubiger der Schuldverschreibungen .
- C.18** Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren. Zahlungen eines Geldbetrags am Fälligkeitstag oder, falls ein Kreditereignis eingetreten ist, am Barausgleichstag.
- C.19** Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts. Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeit, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

- C.20** Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Referenzschuldner:	Referenzschuldnertyp:	Bildschirmseite:
Republik Südafrika	Emerging European or Middle Eastern Sovereign	Bloomberg SOAF CDS USD SR

Informationen über den zugrundeliegenden Referenzschuldner können auf der oben angegebenen Webseite(n) abgerufen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Bonität aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt einem erheblichen Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres

zur Verfügung steht.

- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Trotz Risikomanagement und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekanntem und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf ihr Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, sind die Erste Group und ihre Kunden Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, BCR wieder in die Gewinnzone zu bringen oder könnte Erste Group gezwungen sein, weitere Wertberichtigungen auf frühere Akquisitionen vorzunehmen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in einem wettbewerbsintensiven Markt tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Vereinbarungen mit der Republik Österreich könnten die Geschäftstätigkeit der Erste Group und der Erste Bank Österreich beeinflussen.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und

könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.

- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Ausstieg eines Landes oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft über die Eurozone hinaus haben und möglicherweise zu einer Abnahme des Geschäftsvolumens, Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verluste über das gesamte Geschäft der Erste Group hinweg führen.
- Die Erste Group ist in Schwellenmärkten tätig, die möglicherweise schnellen wirtschaftlichen oder politischen Änderungen unterworfen sind; diese Änderungen können sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Zugesagte EU-Gelder könnten nicht freigegeben werden oder weitere Hilfsprogramme könnten von der EU nicht gebilligt werden.
- Der Verlust des Verbrauchervertrauens in das Geschäft der Erste Group oder in Bankgeschäfte im Allgemeinen könnte zu unerwartet hohen Abhebungen von Kundengeldern führen, was sich wesentlich nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe auswirken könnte.
- Liquiditätsprobleme in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können sich auch über die Länder in Zentral und Osteuropa hinaus ausbreiten und die Geschäftsergebnisse und Finanzlage der Erste Group nachteilig beeinflussen.
- Regierungen in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können auf Finanz- und Wirtschaftskrisen mit höheren Schutzzöllen, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group kann durch ein langsames Wachstum oder eine Rezession im Bankensektor, in dem sie tätig ist, sowie durch eine langsamere Ausbreitung in der Eurozone und der EU nachteilig beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensvorschriften in vielen Ländern in Zentral und Osteuropa und insbesondere in den Ländern Osteuropas sind noch nicht vollständig ausgereift.
- Anwendbare Insolvenzgesetze und andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gläubigerrechte in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können die Fähigkeit der Erste Group einschränken, Zahlungen auf notleidende Kredite und Auszahlungen zu erhalten.
- Die Erste Group ist möglicherweise zur Beteiligung an oder Finanzierung von staatlichen Programmen zur Unterstützung von Banken oder zur Finanzierung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen verpflichtet, einschließlich durch die Einführung von Bankensteuern oder anderen Abgaben.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Die Rückzahlung und/oder Verzinsung der Schuldverschreibungen sind vom

Nichteintritt von Kreditereignissen bei dem bzw. allen Referenzschuldern abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern kann sich der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem einzigen Referenzschuldner auf Rückzahlung und Verzinsung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise auswirken. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass sie nach Eintritt eines Kreditereignisses ihr Kapital, das sie zum Kauf der Schuldverschreibungen verwendet haben, vollständig verlieren und sie keine Zinszahlungen erhalten.

- Der nach Eintritt eines Kreditereignisses zu zahlende Barausgleichsbetrag liegt typischerweise deutlich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen.
- Bei Eintritt bestimmter Ereignisse verschieben sich der Fälligkeitstag und die Zinszahlungstage, ohne dass die Wertpapierinhaber dafür eine Entschädigung erhalten; zudem verlängert sich der Zeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.
- Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine Rückgriffsrechte gegenüber dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldern.
- Die Volatilität des Kurses der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Kreditwürdigkeit des bzw. der Referenzschuldner und von dem allgemeinen Kreditderivatemarkt ab.
- Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern kann eine Änderung der Wechselbeziehung (Korrelation) zwischen mehreren Referenzschuldern negative Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.
- Gläubiger dürfen sich nicht auf gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ratings des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner verlassen, und weder die Emittentin noch die Ratingagentur übernimmt Verantwortung für die Richtigkeit dieser Ratings.
- Interessenkonflikte der Emittentin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner können sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.
- Eine Änderung bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen, kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit eines Totalverlusts des vom Gläubiger veranlagten Kapitals deutlich erhöhen.
- Anleger sind von den Entscheidungen des "ISDA Credit Derivatives Determination Committee" abhängig.
- Anleger unterliegen ferner dem Risiko der begrenzten Liquidität der Lieferbaren Verbindlichkeiten.

Risiken bezüglich der Kurse der Schuldverschreibungen

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse

erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen

- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinhalts anwendet, und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu

angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet,

	der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Gesamtnennbetrag bis zu EUR 50.000.000</p> <p>Ausgabepreis 100,00%</p> <p>Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen Mindestzeichnungsvolumen: EUR 1.000</p> <p>Art der Verteilung Diverse Finanzdienstleister in Deutschland</p> <p>Beginn und Ende der Zeichnungsfrist 17.01.2014 bis 22.01.2014</p> <p>Nicht Syndiziert</p> <p>Andere oder weitere Bedingungen Nicht anwendbar</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	<p>Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit einem Referenzschuldner hat.</p> <p>Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Referenzschuldner verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwalteten Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert oder Kreditspread des Referenzschuldners haben und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf einen Referenzschuldner ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p>Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.</p> <p>Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf einen Referenzschuldner erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf einen Referenzschuldner publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen</p>

auswirken.

- E.7** Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.
- 2,60% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 2,60% je Nennbetrag sein)